

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1134/91 DES RATES

vom 29. April 1991

über die zolltarifliche Behandlung von Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3363/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Waren mit Ursprung in den von Israel besetzten Gebieten Westjordanland und Gazastreifen (nachstehend „besetzte Gebiete“ genannt) gilt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3363/86 des Rates vom 27. Oktober 1986 über die zolltarifliche Behandlung von Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ⁽¹⁾ eine Präferenzregelung beim Zugang zum Markt der Gemeinschaft.

Die Präferenzregelung beinhaltet die zollfreie Einfuhr gewerblicher Waren in die Gemeinschaft sowie eine Zollpräferenzregelung zugunsten bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Es müssen Maßnahmen zur raschen Verbesserung der Bedingungen getroffen werden, unter denen landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den besetzten Gebieten auf den Markt der Gemeinschaft gelangen. Daher muß die Verordnung (EWG) Nr. 3363/86 durch eine neue Verordnung ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die nicht in der Liste des Anhangs II des Vertrages aufgeführten Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten können ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung und unter Befreiung von den Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Für die Waren des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Fest-

legung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽²⁾, deren Liste in Anhang I dieser Verordnung enthalten ist, gilt Absatz 1 nur für den festen Teilbetrag der Abgabe, die auf diese Waren bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhoben wird.

Artikel 2

Für die in Anhang II aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den besetzten Gebieten werden die Eingangsabgaben jeweils am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993 in zwei gleichen Tranchen innerhalb der angegebenen Zeiträume beseitigt.

Artikel 3

(1) Für Erdbeeren des KN-Codes 0810 10 90 gilt Artikel 2 im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 200 Tonnen.

(2) Für bestimmte Waren ist in Anhang II eine Referenzmenge angegeben.

Übersteigen die Einfuhren einer dieser Waren die Referenzmenge und drohen dadurch Schwierigkeiten auf dem Markt der Gemeinschaft zu entstehen, so kann für die betreffende Ware ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe dieser Referenzmenge festgesetzt werden.

(3) Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren des Anhangs II können Referenzmengen festgesetzt werden, wenn die eingeführten Mengen Schwierigkeiten auf dem Markt der Gemeinschaft zu verursachen drohen.

Für diese Waren können zu einem späteren Zeitpunkt unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen Gemeinschaftszollkontingente festgesetzt werden.

(4) Die in Anhang II aufgeführten Senkungssätze gelten für die die Zollkontingente übersteigenden Einfuhrmengen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 103.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

(5) Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zollsätze infolge der Anwendung des Artikels 2 den Satz von 2 v.H. oder weniger erreicht haben, wird ihre Erhebung vollständig ausgesetzt.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 3363/86 wird aufgehoben.

Artikel 4

Für die anzuwendenden Ursprungsregeln ist die Verordnung (EWG) Nr. 4129/86 der Kommission ⁽¹⁾ maßgebend.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. GOEBBELS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1986, S. 1.

ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao:
0403 10 51 bis 0403 10 99	— Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao
0403 90 71 bis 0403 90 99	— andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao
0710 40 00	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 90 30	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10 10	— Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90 10	— andere, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1702 50 00	Chemisch reine Fruktose
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), außer Süßholzauszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT ohne Zusatz anderer Stoffe der Unterposition 1704 90 10
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 1902	Teigwaren, außer gefüllte Teigwaren der Unterpositionen 1902 20 10 und 1902 20 30
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001 90 30	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 90 10	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht; gefroren
2005 80 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> , var. <i>saccharata</i>), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 99 85	Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol
2008 99 91	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol
2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel außer geröstete Zichorienwurzeln
2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln außer von gerösteten Zichorienwurzeln
2102 10 31	Backhefen
2102 10 39	
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 10 10 und 2106 90 91 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt
2202 90 91	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, Waren der Positionen 0401, 0402 und 0404 oder MilCHFett enthaltend
2202 90 95	
2202 90 99	
2905 43 00	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit) in wässriger Lösung
ex 3501	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate
ex 3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50
3505 20	Leime, auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809 10	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen, auf der Grundlage von Stärke
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung	Herabsetzung der Zollsätze (¹)
ex 0702 00 10	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 31. März (²)	60 %
ex 0703 10	Zwiebeln, frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Mai	60 %
ex 0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt vom 15. Januar bis 30. April (³)	60 %
ex 0709 60	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, frisch oder gekühlt :	
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (⁴)	40 %
0709 60 99	Andere	80 %
ex 0709 90 70	Zucchini, (Courgettes), frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis Ende Februar (⁵)	60 %
ex 0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt : Wilde Zwiebeln der Gattung <i>Muscari comosum</i> , vom 15. Februar bis 15. Mai	60 %
ex 0710 80	Anderes Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren :	
0710 80 59	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, andere als Gemüsepaprika ohne brennenden Geschmack	80 %
0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	80 %
ex 0805 10	Orangen, Frisch (⁶)	60 %
ex 0805 20	Mandarinen, frisch (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrus- früchten : frisch (⁷)	60 %
ex 0805 30	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) : frisch (⁸)	40 %
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits	80 %
ex 0807 10 90	Melonen, frisch, vom 1. November bis 31. Mai (⁹)	50 %
ex 0810 10 90	Erdbeeren, frisch vom 1. November bis 31. März (¹⁰)	0 %
ex 0812 90 20	Orangen, fein gemahlen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittel- baren Genuß nicht geeignet	80 %
0904 20 39	Paprika, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, ausge- nommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	80 %
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	80 %
2005 90 10	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	80 %

(¹) Für die eingeführten Mengen, die über das etwaige Zollkontingent hinausgehen.

(²) Referenzmenge 1 000 Tonnen.

(³) Referenzmenge 3 000 Tonnen.

(⁴) Referenzmenge 1 000 Tonnen.

(⁵) Referenzmenge 300 Tonnen.

(⁶) Referenzmenge 25 000 Tonnen.

(⁷) Referenzmenge 500 Tonnen.

(⁸) Referenzmenge 800 Tonnen.

(⁹) Referenzmenge 10 000 Tonnen.

(¹⁰) Referenzmenge 1 200 Tonnen.